Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 68=88 (1922)

Heft: 1

Nachruf: Totentafel

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bemerkung der Redaktion:

Unsere Erkundigungen an zuständiger Stelle ergeben:

Die nackte Tatsache ist so, wie Major Kollbrunner sie darstellt. Seine Klage ist denn auch nicht die erste dieser Art. Die Beschwerdeführer sind sich nur der Tatsache nicht bewußt, daß es sich hier um zwei ganz verschiedene Dinge handelt.

Die Art. 102, 103 und 104 der Militärordnung bestimmen, wie weit der Bund auf die physische Erziehung der Jugend Einfluß ausüben kann. Die Ausführungsbestimmungen zu diesen Artikeln enthalten die Verordnung und Vorschriften über den Vorunterricht von 1915, wo unter "b) Ausbildung der Lehrkräfte" in Art. 12 gesagt ist: "Der Bund ordnet jährlich nach Bedarf in den verschiedenen Landesgegenden Turnlehrerkurse an zum Zwecke der Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen, etc." Die Kurse der "Pro Corpore" sind nun solche Lehrerkurse. Durch die Teilnehmer an diesen Kursen soll die Freude am Wintersport in die Jugend hinausgetragen werden, und daraus wird unser Volk direkt und die Armee indirekt Nutzen ziehen. Um diese Kredite an das Budget des Innern zu verweisen, brauchte es vorerst eine gesetzliche Grundlage. Ob sich diese bei den föderalistischen Tendenzen der Großzahl unserer Kantone leicht durchsetzen ließe, ist mehr als fraglich. In der Militärorganisation 1907 konnte sie ohne großes Aufsehen geschaffen werden, und wir müssen nun sehen, wie wir den größten Nutzen für Land, Volk und Armee daraus ziehen. So bedauerlich es ist, daß Militärskikurse nicht besser unterstützt werden können, so sehr müssen auf der andern Seite die Anläufe gegen die im Militärbudget stehenden Kredite für das Turnwesen bedauert werden, und zwar um so mehr, wenn sie aus Offizierskreisen kommen; denn die Gegner, seien sie es aus föderalistischen oder antimilitaristischen Gründen oder aus rein finanziellen Erwägungen, werden natürlich mit Vergnügen diese Kritiken verbuchen, ohne aber im geringsten daran zu denken, auch nur einen Franken mehr für Skikurse in das Militärbudget einzustellen. Redaktion.

Totentafel.

Erwin von Waldkirch, Oberstlieut. i. Gst. (Eisenbahnoffizier), geb. 1868, gest. in Basel 10. Dezember 1921.

Der Militär-Skipatrouillenlauf 1922

findet, in Verbindung mit dem großen Verbandsrennen des Schweiz. Ski-Verbandes in Davos, diesen Winter, Sonntag, den 5. Februar 1922, in Davos statt.

Die Leitung fällt gemäß Wettlaufordnung des S. S. V. dessen Militärdelegation zu.